

September 2023

Rehabilitation von Robben in Schleswig-Holstein

Grundsätze des Robbenmanagements

Präambel

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Schutz der Tiere sind als Staatsziele gleichrangige, wichtige, politische und gesamtgesellschaftliche Aufgaben.

Der langfristige Schutz von Robben ist nur durch eine Erhaltung und Aufwertung der Lebensräume zu erreichen.

Die Bestände der in Deutschland heimischen Robbenarten sind derzeit stabil bis wachsend. Die Schutzbemühungen müssen dennoch über Maßnahmen wie

die weitere Etablierung und Anpassung von Schutz- und Ruhegebieten, die Verbesserung der Wasserqualität der Meere, die Verringerung der negativen Auswirkungen der menschlichen Land- und Meeresnutzungen wie zum Beispiel durch übermäßige Nährstoffeinträge, Sprengungen, Stellnetzfischerei und Unterwasserlärm durch den Schiffsverkehr und Störungen durch den Tourismus, die unter anderem zur Fragmentierung und zum Verlust der Lebensräume führen, weiter intensiv verfolgt werden. Langfristig sind in Nord- und Ostsee nur gesunde und anpassungsfähige Populationen überlebensfähig. Damit eine Population gesund und anpassungsfähig bleibt, muss unter anderem gewährleistet sein, dass eine natürliche Selektion ungestört ablaufen kann, die auch eine Jungtiersterblichkeit umfasst. In Schleswig-Holstein spielt der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer als Habitat der heimischen Robbenbestände eine entscheidende Rolle. Außerhalb des Nationalparks ist vor allem während der Geburten- und Fellwechselzeit auch die Insel Helgoland von besonderer Bedeutung. Sowohl im Nationalpark als auch in den Schutzgebieten auf Helgoland wird den natürlichen Abläufen Vorrang vor menschlichen Einflüssen eingeräumt.

Die Küsten und Inseln Schleswig-Holsteins unterliegen jedoch auch vielfältigen Nutzungen. So können einzelne Tiere immer wieder durch menschliches Handeln in Notsituationen geraten.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer für den Umgang mit Robbenfunden sensibilisierten Öffentlichkeit und eines Netzes von ehren- und hauptamtlich Tätigen, die in solchen Situationen die Lage fachgerecht einschätzen und die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Das sind in erster Linie die gezielt für diese Aufgabe ausgebildeten amtlich bestellten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher (sog. Seehundjägerinnen und Seehundjäger), die zeitnah und gegebenenfalls unter Hinzuziehung fachlicher Expertise vor Ort prüfen, ob ihr Eingreifen erforderlich ist. Sie müssen eine Entscheidung treffen, ob das Tier nur Ruhe braucht, um sich erholen zu können, ob das Tier aus seinem Lebensraum vorübergehend zu entnehmen ist, um es in der Seehundstation Friedrichskoog¹ zu rehabilitieren und dann wieder auswildern zu können, oder ob es durch eine Nottötung vor unnötigem Leid bewahrt werden muss.

Diese oftmals schwierige Entscheidung erfordert viel Fachwissen und Erfah-

¹ Die Seehundstation Friedrichskoog ist derzeit die einzige vom Land autorisierte Station zur Rehabilitation von Robben. Eine Haltung von Robben ist nur in Stationen möglich, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, entsprechend genehmigt und vom Land Schleswig-Holstein anerkannt sind.

rung. Sie ist dennoch immer wieder verschiedensten Arten von Kritik ausgesetzt, selbst wenn sie im behördlichen Auftrag und anhand nachvollziehbarer Kriterien erfolgt.

Das folgende Papier liefert Grundsätze und Entscheidungshilfen, die eine international und fachlich auch mit der obersten Jagdbehörde im Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz abgestimmte Vorgehensweise abbilden. Es dient dem Schutz einzelner Tiere unter Berücksichtigung des Populationsschutzes. Die Arbeit der ehren- und hauptamtlich für den Meeressäugerschutz Tätigen soll damit gestützt und wertgeschätzt sowie für die Öffentlichkeit transparenter gemacht werden.

Grundsätze:

1. Es ist Ziel des Robbenmanagements, eine gesunde Population sicherzustellen, natürliche Abläufe zu ermöglichen und Leiden für einzelne Tiere zu verhindern.
2. Robben verbleiben grundsätzlich in ihrem natürlichen Lebensraum und müssen dort ausreichend Möglichkeiten zur natürlichen Regeneration und Erholung haben.

3. Die Behandlung und Rehabilitation von Robben ist durch den trilateralen Seehund-Managementplan grundsätzlich definiert. Die Rehabilitation einzelner Tiere leistet keinen Beitrag zur Bestandssicherung der Populationen. Bei der Rehabilitation von Robben sind sowohl der Schutz des einzelnen Tieres als auch der gesamten Populationen und damit der Ökosysteme von Nord- und Ostsee als natürliche Lebensgrundlage zu berücksichtigen. Die Entscheidung im Einzelfall setzt eine sorgfältige Abwägung dieser Aspekte voraus.
4. Auch eine vorübergehende Haltung in Aufzucht- und Rehabilitationseinrichtungen mit dem Ziel der Wiederauswilderung ist eine Ausnahme und nur unter besonderen Voraussetzungen angezeigt und vertretbar, da sie für das einzelne Tier erheblichen Stress bedeutet.
Rehabilitation und Wiederauswilderung stellen Risiken dar hinsichtlich
 - der Beeinträchtigung der natürlichen Selektion und damit einhergehender Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit der Population,
 - der Übertragung von Keimen auf den Menschen.
 - der Einschleusung pathogener Keime in die Population.
5. Die Verpflichtung, Tieren in Not zu helfen, muss gegenüber den o. a. Nachteilen, der damit verbundenen Störungswirkung und dem Leiden eines Wildtieres in (auch vorübergehender) menschlicher Obhut abgewogen werden. Auch

die anschließende Chance eines Tieres auf ein artgerechtes Leben mit angepasstem Verhalten im natürlichen Lebensraum ist zu berücksichtigen.

6. Die Entscheidung, ob ein Tier schwerkrank ist, kann nur im Einzelfall getroffen werden (Näheres unter 3. Entscheidungsfindung).

Die Tatsache, dass ein Tier geschwächt, apathisch oder abgemagert ist, begründet für sich allein nicht die Annahme einer schweren Krankheit. Das gleiche gilt für den Befall mit Parasiten (v.a. Lungenwürmern).

7. In Ausnahmefällen (Näheres unter 3. Entscheidungsfindung) veranlassen die amtlich bestellten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher eine Behandlung und Rehabilitation einer Robbe in der Seehundstation Friedrichskoog als einzige vom Land autorisierte Aufnahmestelle für verlassen, erkrankt oder geschwächt aufgefundene Robben in Schleswig-Holstein.

8. Die Seehundstation Friedrichskoog soll nur Robben in Obhut nehmen, die in Abstimmung mit einer/m amtlich bestellten Jagdaufseherin oder Jagdaufseher an die Station überführt wurden.

9. Die Wiederauswilderung ist an enge Voraussetzungen gebunden. Sie bedarf im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer der Genehmigung der Nationalparkverwaltung im Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein als zuständiger Naturschutzbehörde.

10. In Sonderfällen wie z. B. Seuchengeschehen entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde, ob und inwieweit von diesen Grundsätzen abgewichen werden kann und muss.

Entscheidungsfindung

Beim Fund einer Robbe ist die/der zuständige amtlich bestellte Jagdaufseherin oder Jagdaufseher zur Erstbeurteilung des Robbenfundes zu benachrichtigen, Telefonnummer 110		
Situation	Nähere Beobachtung	Handlungserfordernis
Robbenfund im Nationalpark, Bereich mit Betretungsverbot (Zone 1, Brut- und Rastgebiete)		
		Grundsätzlich keine Handlung geboten/erlaubt, nur in begründeten Ausnahmen
Robbenfund außerhalb der Betretungsverbote - aber in Bereichen, die als Lebensraum geeignet sind²		
Jungtier in der Säugezeit Nordsee: Seehund - 15.05. – 30.07. Kegelrobbe - 15.11. – 01.02. Ostsee: Seehund – 15.05. – 30.07. Kegelrobbe – 15.02. – 15. 04. ohne erkennbare Beeinträchtigungen	Verbleib am Fundort, zunächst 24 Stunden Beobachtungsphase, ggf. temporäre Ruhezone einrichten, Kontrolle der Situation nach 24 Stunden	
	Muttertier kehrt mind. einmal in 24 h zum Jungtier zurück	Verbleib, 2. Kontrolle innerhalb von 6 – 8 h bei Tageslicht nach dem nächsten Hochwasser
	Heuler ³	Bergung, ggf. Erstversorgung ⁴ , Transport in eine genehmigte und vom Land S-H anerkannte Seehundstation ⁵
	Fund in touristisch stark frequentierten Bereichen	i.d.R. sofortige Bergung

² In Nord- und Ostsee

³ Heuler sind Robbenjungtiere, die noch gesäugt werden müssten aber dauerhaft ihre Mutter verloren haben (Muttertier kehrt innerhalb von 24 h nicht zum Jungtier zurück)

⁴ S. Anlage 4 a

⁵ Stand September 2023: die einzige genehmigte und vom Land Schleswig-Holstein anerkannte Robbenstation ist die Seehundstation Friedrichskoog

<p>Jungtier in der Säugezeit</p> <p>Nordsee: Seehund - 15.05. – 30.07. Kegelrobbe - 15.11. – 01.02.</p> <p>Ostsee: Seehund – 15.05. – 30.07. Kegelrobbe – 15.02. – 15. 04.</p> <p>mit deutlich erkennbaren Beeinträchtigungen</p>		<p>Bergung, ggf. Erstversorgung⁶ und Transport in eine genehmigte und vom Land S-H anerkannte Seehundstation⁷</p>
<p>Jungtier in der Säugezeit</p> <p>Nordsee: Seehund - 15.05. – 30.07. Kegelrobbe - 15.11. – 01.02.</p> <p>Ostsee: Seehund – 15.05. – 30.07. Kegelrobbe – 15.02. – 15. 04.</p> <p>mit hochgradigen Beeinträchtigungen (Klassifizierung schwerkrank laut Meeressäugermeldebogen)</p>		<p>Nottötung vor Ort⁸</p>

⁶ S. Anlage 4 a

⁷ Stand September 2023: die einzige genehmigte und vom Land Schleswig-Holstein anerkannte Robbenstation ist die Seehundstation Friedrichskoog

⁸ Im Falle einer Nottötung ist diese nach Möglichkeit ohne vorherigen Transport am Fundort durchzuführen, um unnötiges Leid zu vermeiden. Sofern es für die Nottötung erforderlich ist (z.B. aus Sicherheitsgründen), können Robben zu diesem Zweck an einen nächstgelegenen Ort mit entsprechenden Bedingungen transportiert werden (gem. Transport von wildlebenden Robben, Empfehlungen des Runden Tisches Robbenmanagement Schleswig-Holstein, Sept. 2020).

Jungtier nach Säugezeit Nordsee: Seehund nach dem 30.07. Kegelrobbe nach dem 01.02. Ostsee: Seehund nach dem 30.07. Kegelrobbe nach dem 15. 04. oder Alttier ohne hochgradige Beeinträchtigungen (Klassifizierung laut Meeressäugermeldebogen)		Verbleib am Fundort, ggf. Aufklärung vor Ort, ggf. temporäre Ruhezone einrichten
	Beeinträchtigung liegt vor und ist zu beheben (z. B. Netz/Netzreste entfernen)	Beeinträchtigung beenden, Tier am Fundort belassen, ggf. Beobachtungsphase, ggf. temporäre Ruhezone einrichten
	Fund in touristisch stark frequentierten Bereichen	ggf. Bergung und Verbringen an einen günstigeren Ort
schwerkrankes Jungtier nach Säugezeit oder schwerkranke adulte Robbe (Klassifizierung laut Meeressäugermeldebogen)		Nottötung vor Ort ⁹
Die amtlich bestellten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher müssen im Einzelfall entscheiden und können sich durch Tierärzte mit entsprechender Sachkunde zu Robben, durch das Institut für Terrestrische und Aquatische Wildtierforschung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (ITAW) oder die Seehundstation Friedrichskoog beraten lassen. Auffundsituation sowie die Entscheidung sind auf dem Meeressäuger-Meldebogen zu dokumentieren.		
Robben, die an Orten aufgefunden werden, die als Lebensraum ungeeignet sind, können durch eine/n amtlich bestellten Jagdaufseherin oder Jagdaufseher zur Freisetzung oder im Rahmen einer Beobachtungsphase an den nächstgelegenen als Lebensraum geeigneten Ort verbracht werden.		
In allen anderen Fällen besteht kein Handlungserfordernis, die Robben benötigen als Wildtiere einen gebührenden Abstand und Ruhe.		

⁹ Im Falle einer Nottötung ist diese nach Möglichkeit ohne vorherigen Transport am Fundort durchzuführen, um unnötiges Leid zu vermeiden. Sofern es für die Nottötung erforderlich ist (z.B. aus Sicherheitsgründen), können Robben zu diesem Zweck an einen nächstgelegenen Ort mit entsprechenden Bedingungen transportiert werden (s. Transport von wildlebenden Robben, Empfehlungen des Runden Tisches Robbenmanagement Schleswig-Holstein, Sept. 2020)

Anlagen:

a) Definitionen:

I Erstversorgung

Gemäß der Position zur Versorgung und Rehabilitation von (heimischen) freilebenden Wildtieren, DTB, März 21 ist eine entsprechende Sachkunde der handelnden Personen zwingend notwendig. Die Belastung für das Individuum muss möglichst gering gehalten werden und das jeweilige Eingreifen mehr Nutzen als Schaden bringen. Entsprechend gilt für eine **fachgerechte Erstversorgung von Robben:**

- Die Erstversorgung von Robben ist nur in Ausnahmefällen erforderlich. Die meisten Tiere, die gemäß dem Kriterienkatalog unter 3. Entscheidungsfindung nach Friedrichskoog zu bringen sind, bedürfen keiner Erstversorgung.
- Die Erstversorgung darf nur durch amtlich bestellte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher und geschulte TA durchgeführt werden.
- Die Erstversorgung dient ausschließlich dem Erreichen beziehungsweise dem Aufrechterhalten der Transportfähigkeit von Tieren, die gemäß Kriterienkatalog nach Friedrichskoog zu bringen sind.
- Die Erstversorgung von Robben umfasst ausschließlich Maßnahmen zur Thermoregulation und/oder Elektrolytversorgung bei dehydrierten¹⁰ Tieren bzw. langen Transportwegen oder Wartezeiten (mehr als 5 Stunden).
- Die Erstversorgung muss in einem Übergabebogen dokumentiert werden, der neben Angaben zur Fundsituation (Finderin/ Finder, Fundort und Datum/ Zeit des Fundes), zum Fundtier (Art, Größe, Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand) und zur Art der Erstversorgung (Mengen- und Zeitangaben sowie konkrete Bezeichnung der verabreichten Elektrolyte) enthält.
- Jedes Tier ist gemäß dem Transportpapier so schnell wie möglich (z.B. nächstmögliche Fährverbindung) in die Seehundstation Friedrichskoog einzuliefern, um dort eine fachgerechte Weiterbehandlung zu gewährleisten und unnötige Transporte zu vermeiden.

¹⁰ Die Feststellung eines dehydrierten Zustandes ist fester Bestandteil der SJ-Ausbildung: eine aufgezogene Hautfalte verstreicht erst nach 4 Sekunden

II Deutlich erkennbare Beeinträchtigungen

Erkrankungen bzw. Verletzungen, die ein Überleben in freier Natur ohne vorherige Rehabilitation ausschließen, jedoch nicht als schwerkrank (Klassifizierung laut Meeressäugermeldebogen) gelten

III Schwerkrank gem. Meldebogen

Die Entscheidung, ob ein Tier schwerkrank ist, kann nur im Einzelfall getroffen werden. Die Beurteilung des Tieres erfolgt auf Basis des Meeressäugermeldebogens. Von einem schwerkranken Tier ist auszugehen, wenn mindestens **zwei** der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Völlig apathisch
- Stark abgemagert
- Erhebliche Hautwunden
- Beidseitig Blut aus der Nase
- Starker Durchfall
- Schwere Augenverletzung
- Schwerer Husten bzw. Atemgeräusche
- Schwellungen der ganzen Flosse

- **Achtung Besonderheit:** Das folgende Kriterium reicht als alleiniges für die Klassifikation als schwerkrank aus: offensichtlich schwerwiegende Verletzungen ohne Heilungsaussichten, wie z. B. bei offenem Bruch

Ausnahme:

Heuler sind grundsätzlich als schwerkrank definiert. Eine Nottötung wird jedoch erst erforderlich, wenn zusätzlich mindestens ein Kriterium erfüllt ist.

b) Rechtliche Grundlagen

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. III, 100 - 1) zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478)

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 20 G v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752)
- Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 291 Abs. 5 des Gesetzes v. 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 8b G v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2793)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 4 G v. 6.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002)
- Gesetz zum Schutze des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz – NPG) vom 17.12.1999 (GVOBl. S. 518), zuletzt geändert durch Art 19 LVO v. 16.01.2019 (GVOBl. S. 30)
- Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz - LJagdG -) vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. 1999 S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 G v. 6.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002)
- Richtlinie zur Behandlung von erkrankt, geschwächt oder verlassen aufgefundenen Robben Gl.-Nr.: 7921.2 (Amtsbl. Schl.-H. 1997 S. 500),
- Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 14. Oktober 1997 - X 310a - 5327.8852 Rechtslage beim Fund von erkrankt, geschwächt oder verlassen aufgefundenen Seehunden, Merkblatt des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume, der Obersten Jagdbehörde und der Nationalparkverwaltung, Kiel / Tönning, Mai 2012

c) Bestehende fachliche Regelwerke und Vorgaben

- Leeuwarden-Deklaration: Leeuwarden Declaration: Common Wadden Sea Secretariat (ed) (2018) Leeuwarden Declaration. Ministerial Council Declaration of the 13th Trilateral Governmental Conference on the Protection of the Wadden Sea. Common Wadden Sea Secretariat, Wilhelmshaven, Germany
<https://www.waddensea-worldheritage.org/>
insbesondere Conservation of seals and small cetaceans (§§ 56-61)
- Abkommen zum Schutz der Seehunde im Wattenmeer vom 16. Oktober 1990 (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1991, Teil II S. 1308 ff.)
<https://www.auswaertiges-amt.de/>

- Common Wadden Sea Secretariat, Wadden Sea Seal Management Plan 2023-2027, [Wadden Sea Seal Management Plan 2023-2027 | Wadden Sea \(waddensea-worldheritage.org\)](https://waddensea-worldheritage.org/)

d) Andere Länder

- Bericht zur Seehund-Rehabilitation in den Niederlanden: Scientific Advisory Committee on Seal Rehabilitation (2018): Advice of the Scientific Advisory Committee on Seal Rehabilitation in the Netherlands
<https://edepot.wur.nl/>.
- Ministry of Agriculture, Nature and Food Quality of the Netherlands (2020): Seal Rehabilitation Agreement
<https://open.overheid.nl/repository/>